



DER LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND



Untere Aufsichtsbehörde

■■■■■■■■ Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum ■■■■■■■■

Wasserbeschaffungsverband Föhr
Am Wasserwerk 1
25938 Wrixum auf Föhr

Ihre Zeichen:

Auskunft gibt: Herr Hirth

Husum

Meine Zeichen: 606.90

Durchwahl: 67671

10.08.2012

E-Mail: Michael.Hirth@nordfriesland.de

Neue Verbandssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Ketelsen,

zur weiteren Verwendung übersende ich eine Ausfertigung der neuen Verbandssatzung. Eine Ausfertigung habe ich zu meinen Akten genommen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland erfolgte am 09.08.2012.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Michael Hirth

■■■■■■■■ Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Nachmittags nach
Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-457
E-Mail: info@nordfriesland.de

Bankverbindungen ■■■■■■■■
Sparkasse Nordfriesland
Konto 31 86
BLZ 217 500 00

Postbank Hamburg
Konto 16497-204
BLZ 200 100 20

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

I. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Föhr“ und hat seinen Sitz in Wrixum, Kreis Nordfriesland.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner Mitglieder nach näherer Bestimmung des § 2.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

Verbandsmitglieder sind folgende kommunale Gebietskörperschaften:

1. Gemeinde Alkersum
2. Gemeinde Borgsum
3. Gemeinde Dunsum
4. Gemeinde Midlum
5. Gemeinde Nieblum
6. Gemeinde Oevenum
7. Gemeinde Oldsum
8. Gemeinde Süderende
9. Gemeinde Utersum
10. Gemeinde Witsum
11. Gemeinde Wrixum
12. Stadt Wyk auf Föhr

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

- (1) Aufgaben des Verbandes sind:
1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser
 2. Geschäftsführung, Kassenverwaltung und Betriebsführung von Deich- und Sielverbänden einschließlich Herstellung, Unterhaltung und Überwachung der erforderlichen technischen Anlagen
 3. Verwaltung der Abwassergebühren für die Kommunen der Insel Föhr auf der Basis des entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Amt Föhr-Amrum
 4. Abwasserbeseitigung, soweit dem Verband diese Aufgabe von seinen Mitgliedern gemäß § 31 Abs. 6 Landeswassergesetz – LWG – übertragen worden ist
 5. im Rahmen seiner Hauptaufgabe Wasserbeschaffung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Verwertung und Erzeugung regenerativer Energien (zu § 20 Abs. 2 LWVG)
- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 erfüllt der Verband für seine Mitglieder gem. § 2 allumfassend die freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Wasserversorgung“ als durch öffentlich-rechtliche Verträge gem. § 3 Abs. 2 LWVG auf ihn übertragene eigene Aufgabe.
- (3) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben aus betriebswirtschaftlichen Gründen Dritter bedienen.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen von Dipl.-Ing. Preussner, Hamburg, und den entsprechenden Nachträgen, die in der Geschäftsstelle des Verbandes aufbewahrt werden.
- (2) Der Verband hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (3) Der Verband soll die für seine Aufgaben benötigten Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5

(zu § 6 WVG)

Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, sein Unternehmen auf den Grundstücken seiner Mitglieder gem. § 2 durchzuführen.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 gilt Absatz 1 nur, wenn das jeweilige Mitglied die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Verband übertragen hat.

§ 6

(zu § 6 WVG)

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Mitglieder gem. § 2 haben die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung gem. § 3 Abs. 2 LWVG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, dass ihre Bewohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband beziehen.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

(zu §§ 46, 48 WVG)

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder gem. § 2.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden entsenden in die Verbandsversammlung jeweils einen Vertreter, der nach Möglichkeit Gemeindevertreter sein sollte. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für jeden Vertreter ist von den Mitgliedsgemeinden ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Bei der Wahl eines entsandten Vertreters in den Vorstand scheidet dieser aus der Verbandsversammlung aus. Von der betroffenen Mitgliedsgemeinde wird sodann eine andere Person entsandt.
- (5) Das Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung ergibt sich aus der Zahl der Anschlüsse innerhalb der Mitgliedsgemeinden, festgestellt jeweils zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres. Für jede angefangene 350 Anschlüsse hat das Mitglied eine Stimme.

§ 10

(zu §§ 25, 47 WVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zur AVBWasserV“,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes einschließlich deren Nachträge sowie des Stellenplans,
5. Festsetzung der Tarife für Leistungen des Verbandes auf der Grundlage der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zur AVBWasserV“,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und des Prüfungsberichts,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG,
11. Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG,
12. Beschlussfassung über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,- € für Lieferungen, Leistungen und den Erwerb bzw. die Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit diese im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
13. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11

(zu §§ 48, 74 WVG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 12

(zu §§ 48 WVG, 100 – 105 LVwG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der von den Erschienenen vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn die Verbandsversammlung zur Behandlung einer wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Angelegenheit erneut geladen wird und bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der von den Erschienenen vertretenen Stimmen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse nach § 53 Abs. 2 WVG erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen. Für Beschlüsse nach §§ 58 Abs. 1 Satz 2 und 62 Abs. 1 WVG ist eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.

- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist innerhalb von 30 Tagen eine vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. die Beschlussanträge und gefassten Beschlüsse,
5. die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Vorstandes sowie der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Ergänzungs- oder Änderungswünsche zur Niederschrift müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang in der Geschäftsstelle des Verbandes vorgetragen werden. Liegen keine Einwendungen vor, ist die Niederschrift ohne gesonderte Beschlussfassung genehmigt.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Vorstand, Vorstandsvorsteher

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Ein Beisitzer ist stellvertretender Vorsitzender. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Der stellvertretende Vorstandsvorsteher erhält 1/12 der Aufwandsentschädigung des Vorstandsvorstehers.
- (4) Die Beisitzer einschließlich des stellvertretenden Vorstandsvorstehers erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld nach § 12 der jeweils geltenden Fassung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO).

§ 14

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, die weiteren Mitglieder des Vorstandes und eines dieser Mitglieder zum stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (2) Gewählt werden kann jeder Bürger mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes, der seinen Hauptwohnsitz in einer der Mitgliedsgemeinden nach § 2 hat.
- (3) Gewählt wird in der Verbandsversammlung durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen (Stimmzettel).
- (4) Für jeden zu vergebenden Sitz im Vorstand ist ein separater Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kandidieren für ei-

nen Sitz im Vorstand mehr als zwei Personen und erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so ist eine Entscheidung in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten herbeizuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehende Los.

- (5) Entspricht – mit Ausnahme der Position des Vorstandsvorstehers – die Anzahl der Bewerber für einen Sitz im Vorstand der Anzahl der Sitze im Vorstand, so ist eine Blockwahl zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15

(zu § 53 WVG)

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes endet jeweils zum 31. Juli des Jahres, in dem die Kommunalwahlen stattfinden.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (3) Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl gem. § 14 vorzunehmen.

§ 16

(zu §§ 24, 25, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes (WVG), des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Insbesondere hat er die Aufgaben,

1. die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan einschließlich deren Nachträge sowie den Stellenplan aufzustellen,
2. den Jahresabschluss aufzustellen,
3. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
4. Verträge im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen, soweit diese Aufgabe nicht dem Vorstandsvorsteher übertragen wurde,
5. Verträge bis zu einem Gegenstandswert von 50.000,- € für Lieferungen, Leistungen und den Erwerb bzw. die Veräußerung von Vermögensgegenständen zu beschließen, soweit der betreffende Gegenstand nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt ist,
6. die Verbandsversammlung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Aufgaben, der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsver-

- bandes Föhr zur AVBWasserV“ sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik zu beraten,
7. die Verbandsversammlung über die Änderung von Tarifen für Leistungen des Verbandes zu beraten,
 8. über den Erlass, die Stundung und die Niederschlagung von Forderungen zu entscheiden,
 9. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
 10. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
 11. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
 12. die satzungsmäßigen Befugnisse des Geschäftsführers aufgrund seiner gesetzlichen Verantwortung im Sinne des § 54 Abs. 2 WVG im Bedarfsfall zu präzisieren oder einzuschränken.

§ 17

(zu §§ 56, 74 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist und ggf. auch keiner Schriftform. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung im Vorstand erfolgt durch Handzeichen.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

(4) Über die Sitzung des Vorstandes ist innerhalb von 30 Tagen eine vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. die Beschlussanträge und gefassten Beschlüsse,
5. die Ergebnisse von Abstimmungen.

Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes sowie der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Ergänzungs- oder Änderungswünsche zur Niederschrift müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang in der Geschäftsstelle des Verbandes vorgetragen werden. Liegen keine Einwendungen vor, ist die Niederschrift ohne gesonderte Beschlussfassung genehmigt.

§ 19

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zur alleinigen Vertretung befugt. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorstandsvorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterer ohne Stimmrecht.
- (2) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist verantwortlich für die laufenden Verbandsgeschäfte. Hierzu rechnen alle Tätigkeiten für die Durchführung des normalen Geschäftsbetriebes im Rahmen der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes.
- (4) Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt, Verträge bis zu einem Gegenstandswert von 50.000,- € für Lieferungen, Leistungen und den Erwerb bzw. die Veräußerung von Vermögensgegenständen ohne Beschlussfassung durch den Vorstand abzuschließen, soweit die betreffenden Lieferungen, Leistungen und Vermögensgegenstände im Wirt-

schaftsplan aufgeführt sind. Bei Gegenstandswerten > 50.000,- € ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

- (5) Für außerplanmäßige Ausgaben muss der Vorstandsvorsteher die Zustimmung des Vorstandes einholen, wenn ein Vertragswert von 25.000,- € überschritten wird. Überschreiten außerplanmäßige Ausgaben einen Vertragswert von 50.000,- €, so ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.
- (6) Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt, Darlehen im Rahmen von Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung aufzunehmen.
- (7) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes.

§ 21

(zu § 57 WVG)

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Einzelheiten zur Ausübung der Geschäftsführung können in einer Dienst- und Geschäftsanweisung festgelegt werden.
- (2) Der Geschäftsführer steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Vorstandsvorstehers. Er hat dem Vorstandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Verband neben dem Vorstandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Vorstandsvorstehers oder seines Stellvertreters nicht abgewartet werden können. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle.
- (4) Der Geschäftsführer kann über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,- € entscheiden.
- (5) Der Geschäftsführer ist berechtigt, Verträge bis zu einem Gegenstandswert von 10.000,- € für Lieferungen, Leistungen und den Erwerb bzw. die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Rahmen des Wirtschaftsplanes abzuschließen.
- (6) Für außerplanmäßige Ausgaben ist die Zustimmung des Vorstandsvorstehers einzuholen, sobald ein Vertragswert von 5.000,- € überschritten wird.
- (7) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstands.
- (8) Der Geschäftsführer ist neben dem Vorstandsvorsteher Dienstvorgesetzter der übrigen Mitarbeiter des Verbandes.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 22

(zu §§ 65 WVG, 6 LWVG)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Verband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein. Buchmäßige Verluste sind innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 23

(zu §§ 65 WVG, 6, 8 LWVG)

Haushalt, Wirtschaftsplan

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7–20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Er ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn
 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Erfolgsplan oder im Vermögensplan in der Höhe von mehr als 20 v. H. der Gesamtausgaben geleistet werden müssen,
 3. Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 24

(zu §§ 65 WVG, 7, 9, 10 LWVG)

Haushaltssatzung

- (1) Der Verband hat zum Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen. Eine Nachtragshaushaltssatzung ist zu erlassen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 LWVG vorliegt.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 4. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung(en) werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Der Beschluss ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

§ 25

(zu §§ 65 WVG, 6, 16 LWVG)

Jahresabschluss

- (1) Der Verband hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Erfolgsrechnung, der Vermögensrechnung und der Bilanz. Im Jahresabschluss sind die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres in der Erfolgs- und in der Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 26

(zu §§ 65 WVG, 4, 6, 17, 18 LWVG)

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss wird durch den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein geprüft.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist, insbesondere, ob
 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung legt der Vorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Prüfung (Prüfbericht) der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

§ 27

(zu § 75 WVG)

Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Überschreiten die für ein Haushaltsjahr geplanten Darlehensaufnahmen einen Gesamtbetrag von 250.000 €, ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 28

(zu §§ 28, 29 WVG)

Beiträge

- (1) Laufende Beiträge von den Mitgliedsgemeinden werden nicht gehoben. Der Verband hat seine Ausgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken. Die Entgelttarife sind von der Verbandsversammlung jeweils kostendeckend festzulegen.
- (2) Soweit zur Deckung der Verbandsaufgabe andere Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder nach § 2 dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge zu leisten.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und werden entsprechend der Zahl der Anschlüsse in den Mitgliedsgemeinden, festgestellt jeweils zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, auf diese umgelegt.

§ 29

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Zahlungspflichtigen dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 erforderlich ist. Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten

Die erforderlichen Daten werden z.B. von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter: Grundstücksbezogene Daten
 2. Gemeinden/Ämter: Einwohnermeldedatei, Grundsteuerdatei
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Zahlungspflichtigen sind umgehend über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich.

IV. Abschnitt

Anordnung, Zwangsmittel

entfällt

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30

Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Mitarbeiter einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis dieser Mitarbeiter richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V), es sei denn, Art und Umfang einer Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

§ 31

(zu §§ 67 WVG, 22 LWVG)

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck in der Tageszeitung „Der Insel-Bote“ (Lokalseite „Führer & Amrumer Nachrichten“).
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.

§ 32

(§§ 58, 59 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 33

(zu §§ 72 – 75 WVG)

Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, wenn die für ein Haushaltsjahr geplanten Darlehensaufnahmen einen Gesamtbetrag von 250.000 € überschreiten,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen (ausgenommen Entschädigungen nach § 13 Abs. 3), soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 34

(zu § 74 WVG)

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. Ihrem Vertreter ist bei Sitzungen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

(zu § 58 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Februar 1996 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Beschlossen durch die
Verbandsversammlung am 25.06.2012.

Wrixum, den 25.07.12



Christfried Rolup
Verbandsvorsteher

Genehmigt:

Husum, den 30.07.2012

Der Landrat
des Kreises Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde



i. A. Fahrensohn

Ausgefertigt:

Wrixum, den 30.07.2012



Christfried Rolup
Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht:

Husum, den 09.08.2012

Der Landrat
des Kreises Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde



i. A. Fahrensohn